

Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)

vom 13. März 2020

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 117 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV);

gestützt auf das Epidemiegesetz des Bundes vom 28. September 2012 (EpG);

gestützt auf das Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999 (GesG);

gestützt auf das Gesetz vom 13. Dezember 2007 über den Bevölkerungsschutz (BevSG);

auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion,

beschliesst:

Art. 1 Zweck

¹ Mit dieser Verordnung sollen Massnahmen gegenüber der Bevölkerung getroffen werden, um das Übertragungsrisiko zu verhindern und das Coronavirus (COVID-19) zu bekämpfen.

² Die Massnahmen dienen dazu:

- a) die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) im Kanton Freiburg zu verhindern oder zu begrenzen;
- b) die Übertragungshäufigkeit zu vermindern, die Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Epidemien zu verhindern oder einzudämmen;
- c) besonders gefährdete Personen und Personen mit erhöhtem Risiko für Komplikationen zu schützen;
- d) die Kapazität des Kantons, mit der Epidemie fertig zu werden, sicherzustellen und insbesondere dafür zu sorgen, dass die Voraussetzungen für eine genügende Versorgung der Bevölkerung mit Pflegeleistungen und Heilmitteln weiterhin gegeben sind.

Art. 2 Massnahmen bei organisierten öffentlichen und privaten Versammlungen

¹ Es ist verboten, im Kanton Freiburg öffentliche oder private Versammlungen mit gleichzeitig 50 Personen oder mehr zu veranstalten (z. B. in Konzertsälen, Mehrzweckhallen, Buvetten, Diskotheken, Kinos, Museen, Theatern, Restaurants, Ausstellungsstätten, Schwimmbädern, Thermalbädern, ...).

² Die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel, der Besuch der Geschäfte und die Arbeit in den Betrieben, für die besondere Massnahmen getroffen werden können, bleiben vorbehalten.

³ Der Präsenzunterricht in der obligatorischen Schule, in der Sekundarstufe 2 und in den Tertiärstufen A und B wird unterbrochen; Lösungen zur Betreuung bleiben vorbehalten.

⁴ Der Betrieb der familienergänzenden Betreuungseinrichtungen wird unterbrochen; ein Mindestangebot bleibt vorbehalten.

⁵ Die Oberamtmänner können ausnahmsweise Versammlungen nach Artikel 1 bewilligen, wenn:

- a) überwiegende öffentliche Interessen es gebieten, z. B. Veranstaltungen, um die politischen Rechte auszuüben; und
- b) der Organisator ein Schutzkonzept vorlegt, das Vorbeugungsmassnahmen gemäss den Weisungen des Bundes umfasst.

⁶ Der Grosse Rat entscheidet selber über die Einberufung und die Organisation von Parlamentssessionen und spricht sich mit den betroffenen Behörden ab.

⁷ Öffentliche und private Versammlungen, bei denen weniger als 50 Personen gleichzeitig anwesend sind, müssen den Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) folgen.

⁸ Die Oberamtmänner können Versammlungen verbieten, wenn die Vorbeugungsmassnahmen ungenügend oder nicht geeignet sind, das Risiko der Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in bedeutendem Masse zu verringern.

Art. 3 Kontrollen

¹ Die Kantonsbehörden können jederzeit unangemeldete Kontrollen durchführen. Ihnen muss jederzeit Zugang zu den Versammlungsorten gewährt und zugesichert werden.

² Bei Kontrollen und Inspektionen müssen die Anordnungen und Verbote gemäss dieser Verordnung unverzüglich umgesetzt werden.

Art. 4 Strafrechtliche Sanktionen

Die strafrechtlichen Sanktionen bleiben vorbehalten.

Art. 5 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Richtlinie des Staatsrates vom 6. März 2020 zu den Kriterien, die für die Organisatorinnen und Organisatoren von Veranstaltungen im Kanton Freiburg gelten, wird aufgehoben.

Art. 6 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 16. März 2020 in Kraft.

² Sie gilt bis 30. April 2020; wenn nötig wird sie verlängert.